



AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2023

Nummer: 23

Datum: 26. Oktober 2023

Inhalt: Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Satzung-GwP)

Vom 26. Oktober 2023

Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Vom 26. Oktober 2023

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Satzung-GwP) vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 9/2023) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „Satzung-GwP“ durch die Abkürzung „GwP-Satzung“ ersetzt.
2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Archivierung

- (1) Wissenschaftlich tätige Personen bewahren Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien auf. Maßgeblich sind die Standards des betroffenen Fachgebiets. In der Regel werden die zu archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert.
- (2) Die Aufbewahrung nach Absatz 1 erfolgt für einen angemessenen Zeitraum, der in der Regel 10 Jahre beträgt. Auch insoweit sind die Standards des betroffenen Fachgebiets maßgeblich. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.
- (4) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten



nicht oder nur für einen gegenüber Absatz 2 kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.

Die Leitung der Hochschule stellt sicher, dass die für die ³ angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.“

3. § 27 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Hochschule für die Dauer von bis zu drei Jahren,“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 25. Oktober 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 26. Oktober 2023.

Hof, den 26. Oktober 2023
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Oktober 2023 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 26. Oktober 2023 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Oktober 2023